

Gesetzlich nicht definiert

Steuerberater Thilo Söhngen informiert über die Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs



Steuerberater Thilo Söhngen von der Kanzlei Wessler & Söhngen mit Standorten in Wetter, Hagen und Schwelm.

Die Versteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens ist gemäß der bekannten Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Kosten anzusetzen.

Hierfür ist Voraussetzung, dass durch Belege die für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen nachgewiesen werden

können und durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten dokumentiert wird. Gesetzlich ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nicht näher definiert, daher kommt es diesbezüglich immer wieder zu Streitigkeiten.

So auch vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG), dass in seinem Urteil vom 14. Oktober 2014 - 11 K 736/11 zu einem elektronischen Fahrtenbuch folgendes klargestellt hat:

Zeitnah und lückenlos

Ein Fahrtenbuch ist zeitnah und in geschlossener Form zu führen. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt nach der Rechtsprechung des BFH den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und

offen gelegt werden. Es muss zudem aus einem elektronischen Fahrtenbuch ersichtlich sein, wann die Fahrtenbucheinträge vorgenommen worden sind, um prüfen zu können, ob diese „zeitnah“ erfolgt sind.

Ein Sachverständiger, der eine neuere Programmversion prüfte, bestätigte dem FG, dass in dieser Version durch einen Direktzugriff auf die Datenbank nicht dokumentierte Manipulationen möglich sind. Im Rahmen der Verhandlung führte die Finanzverwaltung zudem vor, dass in der vermutlich vom Steuerpflichtigen verwendeten älteren Programmversion selbst im „finanzamtssicheren“ Modus diverse Änderungen über einen Datenexport nach MS Excel und einen Rückimport möglich waren.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wandte das FG für die Privatnutzung des Firmenwagens die Ein-Prozent-Regelung an.

Persönliche Empfehlung des Experten

Verwenden Sie für ein elektronisches Fahrtenbuch nur eine Software, die verlässlich nachträgliche Veränderungen ausschließt oder zumindest offen dokumentiert.

